

Aktenzeichen: 5 AZR 169/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 20. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: LohnFG § 6 Abs. 1 Satz 1, § 9; BGB § 407, § 614

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
20. August 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO am 30. Juli 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Matthes und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Dr. Kalb für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 4. Januar 1978
- 6 Sa 75/77 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 19. April 1977 - 34 Ca 421/76 - teilweise abgeändert.



Der Beklagte wird verurteilt, über den zuerkannten Betrag von 364,90 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 27. Dezember 1976 hinaus weitere 474,37 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 27. Dezember 1976 an die Klägerin zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreit hat der Beklagte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der bei der Klägerin versicherte Arbeiter W war seit dem 6. Mai 1974 beim Beklagten als Kraftfahrer zu einem Wochenlohn von 350,-- DM beschäftigt. Am Montag, dem 12. Juli 1976, unterrichtete er um 6,15 Uhr den Beklagten, daß er wegen großer Schmerzen den Arzt aufsuchen werde. Der Beklagte deutete ihm an, daß er dann mit seiner Entlassung rechnen müsse. Am selben Tage um 9 Uhr kündigte der Beklagte dem Versicherten W außerordentlich. Das Kündigungsschreiben wurde durch Boten übermittelt.

Gegen die Kündigung erhob der Versicherte W Klage und verlangte Zahlung seines Lohnes zunächst bis zum 31. Juli 1976 - 38 Ca 235/76 Arbeitsgericht Berlin -. Dieser Rechtsstreit endete durch einen am 3. August 1976 abgeschlossenen Prozeßvergleich, der wie folgt lautet:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers aufgrund fristgerechter Kündigung seitens des Beklagten am 26. Juli 1976 beendet worden ist.



2. Der Beklagte zahlt dem Kläger eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle für die Zeit vom 12. bis 26. Juli 1976 in Höhe von 770,-- DM brutto abzüglich des dem Kläger von der AOK ausgezahlten Krankengeldes in Höhe von 401,39 DM netto.

....

4. Damit sind alle weiteren Ansprüche zwischen den Parteien aus dem beendeten Arbeitsverhältnis ausgeglichen.

Der Versicherte W war vom 12. Juli bis 15. August 1976 arbeitsunfähig krank. Mit Schreiben vom 20. Juli 1976 zeigte die Klägerin dem Beklagten an, daß sie an den Versicherten W ab 13. Juli 1976 ein kalendertägliches Krankengeld von 39,49 DM zahlen werde. Sie hat in der Folgezeit Krankengeld in Höhe von insgesamt 1.240,66 DM bezahlt. Darauf hat der Beklagte der Klägerin den in Nr. 2 des Vergleichs genannten Betrag von 401,39 DM erstattet.

Im vorliegenden Rechtsstreit begehrt die Klägerin aus übergegangenem Recht (§ 182 Abs. 10 RVO) Erstattung des restlichen von ihr gezahlten Krankengeldes in Höhe von 839,27 DM. Sie hat einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt und geltend gemacht, der Beklagte habe aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten W gekündigt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Ansicht vertreten, der mit dem Versicherten W geschlossene Vergleich stehe der Klageforderung entgegen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe des für die Zeit bis zum 2. August 1976 gezahlten Krankengeldes, das sind 364,90 DM, stattgegeben. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, soweit ihm noch nicht entsprochen wurde.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß der Beklagte aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten W gekündigt hat. Auf den danach gegebenen Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG habe der Versicherte W jedoch in dem Prozeßvergleich vom 3. August 1976 wirksam verzichtet. Zu diesem Zeitpunkt sei W noch Gläubiger des Anspruchs gewesen. Einem Verzicht auf Lohnfortzahlungsansprüche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses stehe § 9 LohnFG nicht entgegen.

Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts enthält einen Rechtsfehler.

II.1. Das Landesarbeitsgericht geht aufgrund des unstreitigen Sachverhaltes davon aus, daß der Beklagte dem Versicherten W aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit gekündigt habe. Insoweit ist ein Rechtsfehler nicht ersichtlich. Dem hat auch der Beklagte nicht widersprochen. Der Beklagte blieb daher trotz der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG zur Fortzahlung des Lohnes bis zum 15. August 1976 verpflichtet.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht auch davon aus, daß der Versicherte W am 3. August 1976 noch Gläubiger des Lohnfortzahlungsanspruches für die Zeit ab dem 3. August 1976 war. Zu dieser Zeit hatte die Klägerin Krankengeld für diesen Zeitraum noch nicht geleistet. Der Lohnfortzahlungsanspruch war daher noch nicht auf die Klägerin übergegangen.

2. Der vom Versicherte W im Prozeßvergleich vom 3. August 1976 erklärte Verzicht auf den Lohnfortzahlungsanspruch für die Zeit ab dem



3. August 1976 verstößt jedoch gegen § 9 LohnFG und ist daher unwirksam. § 9 LohnFG steht zwar einem nach beendetem Arbeitsverhältnis vereinbarten Erlaß fälliger Lohnfortzahlungsansprüche nicht entgegen; ein vor Fälligkeit erklärter Verzicht ist jedoch unwirksam (BAG 24, 1 [5 f.] = AP Nr. 1 zu § 6 LohnFG [zu 2 der Gründe]; Urteil des Senats vom 11. Juni 1976 - 5 AZR 506/75 - AP Nr. 2 zu § 9 LohnFG [zu II 1 der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, und Urteil vom 20. August 1980 - 5 AZR 218/78 - [demnächst] AP Nr. 11 zu § 6 LohnFG [zu III 2 a der Gründe] m.w.N.).

Am 3. August 1976 war der Lohnfortzahlungsanspruch für die Zeit vom 3. bis 15. August 1976 noch nicht fällig. Der Lohnfortzahlungsanspruch wird wie der aufrechterhaltene Lohnanspruch gegebenenfalls in Gestalt von Teilansprüchen zu den jeweiligen Lohnzahlungsterminen fällig. Hinsichtlich der Lohnfortzahlungsansprüche nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG ist dabei das Arbeitsverhältnis so anzusehen, als bestünde es für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit noch fort. Bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis wären aber Lohnfortzahlungsansprüche für die Zeit vom 3. bis 15. August erst nach dem 3. August 1976 fällig geworden (§ 614 BGB).

3. Der vom Versicherten W erklärte Verzicht auf den Lohnfortzahlungsanspruch ist folglich unwirksam. Dieser Anspruch konnte daher mit Zahlung des entsprechenden Krankengeldes auf die Klägerin übergehen. Darauf, ob der Beklagte Kenntnis vom Übergang des Lohnfortzahlungsanspruches auf die Klägerin hatte, kommt es nicht an. § 407 BGB schützt den guten Glauben des Arbeitgebers an die Verfügungsbefugnis des Arbeitnehmers, wenn dieser im Zeitpunkt des Verzichts nicht mehr Gläubiger des Lohnfortzahlungsanspruches war, nicht aber den guten Glauben an die



Verzichtbarkeit des noch nicht fälligen Lohnfortzahlungsanspruches.

Der Klageanspruch ist daher in voller Höhe begründet.

gez.: Dr. Hilger Matthes Roeper

Schleinkofer Dr. Kalb

